

## **Prüfungsordnung für Werkpoliere**



## Prüfungsordnung für Werkpoliere im Baugewerbe

vom 1. Juli 2012

### § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die notwendigen Qualifikationen und Erfahrungen vorhanden sind, um die folgenden Aufgaben als Werkpolier unter der Anleitung einer übergeordneten Führungskraft und auch unter Berücksichtigung insbesondere betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen wahrzunehmen:

1. Planen, Einrichten, Vorhalten und Auflösen der Baustelle oder von Teilen der Baustelle,
2. Mitwirken beim Planen, Organisieren, Überwachen und Dokumentieren des Bauprozesses durch Einsatz von Arbeitskräften, Betriebsmitteln und Materialien zur Erstellung einer vertraglich vereinbarten Bauleistung; Zusammenarbeit mit den am Bau Beteiligten,
3. Umsetzen des betrieblichen Qualitätssystems; Kontrollieren der Qualität von Bauleistungen,
4. Durchführen und Sicherstellen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes,
5. Führen von Mitarbeitern und Mitwirken bei Maßnahmen zur Personalentwicklung,
6. Mitwirken bei der Berufsausbildung.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Abschluss Werkpolier in einer der folgenden Spezialqualifikationen

#### im Hochbau:

- Hochbau und Bauen im Bestand
- Holzbau und Bauen im Bestand
- Bauwerksabdichtung

#### im Tiefbau:

- Tiefbau (Erd-, Straßen-, Kanalbau)
- Straßenbau
- Gleisbau
- Kanalbau
- Rohrleitungsbau
- Kabelleitungstiefbau
- Tunnelbau
- Brunnenbau
- Spezialtiefbau
- Geothermie
- Asphaltstraßenbau

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Bauwirtschaft und danach eine einschlägige Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine einschlägige Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens sechs Jahre beträgt oder
3. eine mindestens sechsjährige einschlägige Berufspraxis

nachweist.

(2) Die vorgenannten Zeiten verkürzen sich jeweils um ein Jahr, wenn eine Vorarbeiterprüfung gemäß der Prüfungsordnung für Vorarbeiter im Baugewerbe mit Erfolg abgelegt wurde.

### § 3 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Baubetrieb
2. Bautechnik  
Grundlagen Hochbau sowie eine Spezialqualifikation im Hochbau

oder

Grundlagen Tiefbau sowie eine Spezialqualifikation im Tiefbau

3. Mitarbeiterführung und Personalmanagement

(2) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

### § 4 Prüfungsteil Baubetrieb

(1) Im Prüfungsteil Baubetrieb sind die folgenden Qualifikationen nachzuweisen:

- a) Mitwirken bei der Baustellenvorbereitung zur Festlegung von Einzelheiten in der Bauausführung unter Berücksichtigung der Baupreiskalkulation
- b) Mitwirken beim Einrichten einer Baustelle, insbesondere unter Berücksichtigung der Zeitplanung, der Arbeitsvorbereitung, der Baustellenorganisation und -sicherung, des wirtschaftlichen Personal- und Betriebsmitteleinsatzes sowie der Lagerung von Baustoffen
- c) Übernehmen einer in Betrieb befindlichen Baustelle sowie Mitwirken beim Erstellen eines Übernahmeprotokolls
- d) Koordinieren, Kontrollieren und Überwachen des terminbestimmten Arbeitsablaufes sowie der qualitätsorientierten Bauausführung

- e) Auflösen einer Baustelle; Erstellen von Aufmaßen für die Bauabrechnung; Regeln des Abtransportes der Baubetriebsmittel nach Abstimmung
- f) Sicherstellen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung
- g) Dokumentieren des täglichen Baufortschritts, insbesondere einzelner Arbeitsgänge, Vorkommnisse sowie der geleisteten Arbeitszeit
- h) Koordinieren und Realisieren des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems
- i) Vertreten von getroffenen Entscheidungen
- j) Umsetzen von angeordneten Maßnahmen, die insbesondere aus Ergebnissen betriebswirtschaftlicher Soll-Ist-Vergleiche resultieren
- k) Beachten von auf die Baustelle bezogenen Gesetzen, Vorschriften und Normen

(2) Zum Nachweis der Qualifikationen ist eine Situationsaufgabe in max. zwei Stunden schriftlich zu bearbeiten.

### § 5 Prüfungsteil Bautechnik

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er in der Lage ist, konstruktions- und/oder fertigungstechnische Aufgaben und Probleme unter Beachtung wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte in einem Baubetrieb zu bearbeiten. Er soll fachliche Sachverhalte beurteilen und bewerten. Bei der Aufgabenstellung in den Grundlagen Hochbau nach Ziff. 1 und in einer Spezialqualifikation nach Ziff. 1.1 bis 1.3 oder in den Grundlagen Tiefbau nach Ziff. 2 und in einer Spezialqualifikation nach Ziff. 2.1 bis 2.11 sollen fallorientiert jeweils mehrere der aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden.

## Im Hochbau

### 1. Grundlagen Hochbau

- a) Lesen und Unterscheiden von allgemeinen Bauzeichnungen im Hoch- und Tiefbau, Anfertigen von Skizzen
- b) Einsetzen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Verfügbarkeit
- c) Lagern und Transportieren von Bau- und Bauhilfsstoffen auf der Baustelle sowie Entsorgen von Abfällen
- d) Beurteilen der Böden als Baugrund und als Baustoff entsprechend ihren Eigenschaften
- e) Anwenden von Methoden der Lage- und Höhenmessungen und Auswerten von Messprotokollen
- f) Beurteilen von typischen Konstruktionen im Mauerwerksbau, im Betonbau, im Trockenbau, im Holzbau und im Stahlbau einschließlich Hausentwässerung unter Berücksichtigung der Standsicherheit sowie des Wärme-, Kälte-, Feuchte-, Schall- und Brandschutzes
- g) Beschreiben und Dokumentieren von einschlägigen Eigenüberwachungen
- h) Einsetzen und Sicherstellen der Betriebsbereitschaft von Maschinen
- i) Erstellen und Unterhalten von Arbeits- und Schutzgerüsten

und

#### 1.1 Spezialqualifikation Hochbau und Bauen im Bestand

- a) Lesen und Unterscheiden von Bauzeichnungen, insbesondere Ausführungs- und Detailzeichnungen, im Neubau sowie bei Umbauten, Sanierungen und Modernisierungen; Anfertigen von Skizzen

- b) Einsetzen und Verarbeiten von Beton, Bewehrung und Schalung sowie Errichten, Unterhalten und Abbauen der Traggerüste
- c) Einsetzen und Verarbeiten von Mauerwerk
- d) Abdichten gegen Bodenfeuchte und aufstauendes Sickerwasser einschließlich Dränungen
- e) Beachten der Schnittstellen zu anderen Gewerken, auch der Haustechnik
- f) Erkennen des Instandsetzungsbedarfs von Betonbauteilen
- g) Umbauen, Sanieren, Instandsetzen und Modernisieren von Bauteilen im Wohnungsbau unter Berücksichtigung energetischer Anforderungen
- h) Rückbauen von Bauteilen unter Berücksichtigung von Sicherungs-, Schutz- und Entsorgungsmaßnahmen

oder

#### 1.2 Spezialqualifikation Holzbau und Bauen im Bestand

- a) Lesen und Unterscheiden von Bauzeichnungen, insbesondere Ausführungs- und Detailzeichnungen, im Holz- und Ingenieurholzbau sowie im Treppenbau; Anfertigen von Skizzen
- b) Einsetzen und Verarbeiten von Holz- und Holzwerkstoffbaustoffen
- c) Ausmitteln, Berechnen, Anreißen und Abbinden von Holz- und Dachkonstruktionen
- d) Erkennen und Beheben von Schäden bei Holzkonstruktionen
- e) Berechnen und Ausführen von Holztreppe
- f) Umbauen, Sanieren, Instandsetzen und Modernisieren im Dach-, Decken-, und Wandbereich im Wohnungs- und Gewer-

bebau unter Berücksichtigung von Schall-, Feuchte-, Wärme- und Brandschutz

- g) Ausführen von Fassaden- und Wandbekleidungen
- h) Ausführen von Dacheindeckungen insbesondere mit Ziegeln, Betondachsteinen und Faserzementplatten
- i) Einbauen vorgefertigter Bauteile, Energiesammler und -umsetzer im Dachbereich
- j) Erstellen und Vorhalten von Arbeits- und Schutzgerüsten
- k) Beachten der Schnittstellen zu anderen Gewerken, auch der Haustechnik
- l) Ausführen von Holzschutzmaßnahmen
- m) Rückbauen von Bauteilen unter Berücksichtigung von Sicherungs-, Schutz- und Entsorgungsmaßnahmen

oder

### 1.3 Spezialqualifikation Bauwerksabdichtung

- a) Lesen und Unterscheiden von Bauzeichnungen, insbesondere Ausführungs- und Detailzeichnungen, Anfertigen von Skizzen
- b) Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen bei Abdichtungsarbeiten und den Anwendungsfällen zuordnen
- c) Stoffe nach ihren Eigenschaften den unterschiedlichen Anwendungsfällen zuordnen und auswählen
- d) Abdichtungsuntergründe auf ihre Eignung prüfen, Durchführen von Messungen
- e) Prüfen, Transportieren und Lagern von Abdichtungs- und Abdichtungshilfsstoffen
- f) Planen und Überwachen von Maßnahmen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz

- g) Verarbeiten von Abdichtungs-, Abdichtungshilfsstoffen und Wärmedämmstoffen
- h) Kontrollieren von Arbeitsergebnissen und Erstellen von Abrechnungsunterlagen
- i) Sanieren von Flachdächern und Bauwerksabdichtungen

### Im Tiefbau

#### 2. Grundlagen Tiefbau

- a) Lesen und Unterscheiden von allgemeinen Bauzeichnungen im Hoch- und Tiefbau; Anfertigen von Skizzen
- b) Einsetzen von Baustoffen, Bauhilfsstoffen entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Verfügbarkeit
- c) Einsetzen von Baumaschinen entsprechend den gewählten Bauverfahren und Sicherstellen der Betriebsbereitschaft
- d) Lagern und Transportieren von Bau- und Bauhilfsstoffen auf der Baustelle sowie Entsorgen von Abfällen
- e) Umsetzen von Verkehrssicherungsmaßnahmen
- f) Anwenden von Methoden der Lage- und Höhenmessungen und Auswerten von Messprotokollen
- g) Beurteilen der Böden als Baugrund und als Baustoff entsprechend ihren Eigenschaften
- h) Unterhalten von Wasserhaltungen
- i) Herstellen von Verkehrswegen und Leitungen unter Beachtung von Baustoffeigenschaften
- j) Beschreiben und Dokumentieren von einschlägigen Eigenüberwachungen
- k) Beurteilen von wesentlichen Tiefbaukonstruktionen

und

### 2.1 Spezialqualifikation Tiefbau (Erd-, Straßen-, Kanalbau)

- a) Lesen und Unterscheiden von Bauzeichnungen im Tiefbau, insbesondere Ausführungs- und Detailzeichnungen, Anfertigen von Skizzen
- b) Durchführen von Bodenverbesserungs- und Bodenverfestigungsmaßnahmen
- c) Verarbeiten von Baustoffen ohne und mit Bindemittel für den Oberbau
- d) Einsetzen und Verarbeiten von Baustoffen und Bauteilen für die Straßenentwässerung
- e) Einsetzen und Unterhalten von Systemverbau
- f) Einsetzen von Baumaschinen im Erd-, Straßen- und Kanalbau
- g) Verlegen von Abwasserleitungen und Kabeln
- h) Erstellen von Schachtbauwerken
- i) Durchführen und Dokumentieren von Dichtheitsprüfungen
- j) Herstellen und Verfüllen von Baugruben und Gräben und Wiederherstellen der Oberfläche
- k) Durchführen von Instandhaltungsmaßnahmen im Straßenbau

oder

### 2.2 Spezialqualifikation Straßenbau

- a) Lesen und Unterscheiden von Bauzeichnungen im Straßenbau, insbesondere Ausführungs- und Detailzeichnungen, Anfertigen von Skizzen
- b) Einsetzen von Baumaschinen im Straßenbau
- c) Durchführen von Bodenverbesserungs- und Bodenverfestigungsmaßnahmen für den Untergrund und den Unterbau
- d) Verarbeiten von Baustoffen ohne und mit Bindemittel für den Oberbau

- e) Durchführen und Dokumentieren von einschlägigen Eigenüberwachungen in Bezug auf Schichten ohne und mit Bindemittel
- f) Einsetzen und Verarbeiten von Baustoffen und Bauteilen für die Straßenentwässerung sowie Durchführen und Dokumentieren von einschlägigen Eigenüberwachungen

oder

### 2.3 Spezialqualifikation Gleisbau

- a) Lesen und Unterscheiden von Bauzeichnungen im Gleisbau, insbesondere Ausführungs- und Detailzeichnungen, Anfertigen von Skizzen
- b) Anwenden und Umsetzen der EBO, EBOA, BOStrab, der DB AG, von Anschlussbahnen und deren entsprechenden Richtlinien, Vorschriften und Normen (EU)
- c) Herstellen von Gleis- und Weichenanlagen
- d) Herstellen und Instandhalten von Bahnanlagen in den unterschiedlichen Bauweisen
- e) Einsetzen von Maschinen und Geräten im Gleisbau
- f) Anwenden von Methoden der Lage- und Höhenmessungen, Erstellen und Auswerten von Messprotokollen im Gleisbau
- g) Überprüfen der Gleisanlagen und des Erdkörpers mit Dokumentation, Eigenüberwachung
- h) Einschätzen der Eigenschaften, der Verwendung und Wiederverwendung von Schienen, Schwellen und Schotter
- i) Anordnen und Kontrollieren von Schweiß- und Brennschneidarbeiten
- j) Einsetzen und Verarbeiten von Baustoffen und Bauteilen zur Entwässerung von Gleisanlagen

- k) Durchführen von Bodenbehandlungsmaßnahmen für den Untergrund und Unterbau
  - l) Beachtung und Umsetzung der besonderen Sicherheitserfordernisse bei Arbeiten an bzw. in der Nähe von Betriebsgleisen
- oder

#### 2.4 Spezialqualifikation Kanalbau

- a) Lesen und Unterscheiden von Bauzeichnungen im Kanalbau, insbesondere Ausführungs- und Detailzeichnungen, Anfertigen von Skizzen
  - b) Einsetzen von Baumaschinen im Kanalbau
  - c) Einsetzen und Unterhalten verschiedener Verbauarten
  - d) Herstellen und Unterhalten von Wasserhaltungen
  - e) Verlegen von Abwasserleitungen und -kanälen unter Berücksichtigung der Bettung
  - f) Erstellen von Schacht- und Sonderbauwerken
  - g) Durchführen und Dokumentieren von einschlägigen Eigenüberwachungen, insbesondere von Dichtheitsprüfungen
  - h) Herstellen und Verfüllen von Baugruben und Gräben und Wiederherstellen der Oberfläche
  - i) Durchführen von Sanierungsmaßnahmen von Abwasserleitungen und -kanälen
- oder

#### 2.5 Spezialqualifikation Rohrleitungsbau

- a) Lesen und Unterscheiden von Bauzeichnungen im Rohrleitungsbau, insbesondere Ausführungs- und Detailzeichnungen, Anfertigen von Rohrbüchern und Skizzen

- b) Beurteilen der Rohrmaterialien unter Berücksichtigung der Richtlinien für die Verlegung, Einbau der Rohrleitungen
- c) Herstellen und Verfüllen von Baugruben und Gräben und Wiederherstellen der Oberfläche
- d) Einsetzen und Unterhalten verschiedener Verbauarten
- e) Einsetzen von Maschinen und Geräten im Rohrleitungsbau
- f) Anordnen und Kontrollieren von Schweißarbeiten
- g) Arbeiten an unter Druck befindlichen Rohrleitungen
- h) Durchführen und Dokumentieren von einschlägigen Eigenüberwachungen
- i) Durchführen von Sanierungsmaßnahmen von Rohrleitungen
- j) Anwenden von grabenlosen Rohrleitungsbauverfahren

oder

#### 2.6 Spezialqualifikation Kabelleitungstiefbau

- a) Lesen und Unterscheiden von Bauzeichnungen im Kabelleitungstiefbau, insbesondere Ausführungs- und Detailzeichnungen, Anfertigen von Kabellisten und Skizzen
- b) Anwenden der Richtlinie für die Legung von Kabeln und Leitungen
- c) Einbauen von Kabeln und Leitungen
- d) Einsetzen und Unterhalten verschiedener Verbauarten
- e) Herstellen und Verfüllen der Gräben und Wiederherstellen der Oberfläche
- f) Einsetzen von Maschinen und Geräten im Kabelleitungstiefbau
- g) Durchführen und Dokumentieren von einschlägigen Eigenüberwachungen



- h) Anwenden von grabenlosen Kabelleitungstiefbauverfahren

oder

#### 2.7 Spezialqualifikation Tunnelbau

- a) Lesen und Unterscheiden von Bauzeichnungen im Tunnelbau, insbesondere Ausführungs- und Detailzeichnungen, Anfertigen von Skizzen
- b) Klassifizieren der Gebirge
- c) Beurteilen der Sicherungsverfahren und der Wirkungsweisen der Sicherungsmaterialien
- d) Einsetzen von Maschinen im Tunnelbau
- e) Beurteilen der Vortriebsverfahren
- f) Erstellen von Beton- und Stahlbetonausbau
- g) Instandsetzen von Betonbauteilen im Tunnelbau
- h) Anordnen und Kontrollieren der Abdichtung und Entwässerung
- i) Bewetterung im Tunnelbau
- j) Anwenden von Tunneldokumentationsverfahren

oder

#### 2.8 Spezialqualifikation Brunnenbau

- a) Lesen und Unterscheiden von Bauzeichnungen im Brunnenbau, insbesondere Ausführungs- und Detailzeichnungen, Anfertigen von Skizzen
- b) Bewerten der geologischen und hydrologischen Standortbedingungen
- c) Einsetzen von Brunnenbaugeräten
- d) Auswählen und Anwenden von Bohrtechniken
- e) Ausbauen von Messstellen, Brunnen, Bohrungen und Erdwärmesonden
- f) Sanieren von Brunnen

- g) Durchführen und Dokumentieren von einschlägigen Eigenüberwachungen

oder

#### 2.9 Spezialqualifikation Spezialtiefbau

- a) Lesen und Unterscheiden von Bauzeichnungen im Spezialtiefbau, insbesondere Ausführungs- und Detailzeichnungen, Anfertigen von Skizzen
- b) Bewerten der Baugrundeigenschaften
- c) Anwenden von Spezialtiefbauverfahren für Gründungen und Baugrubensicherung
- d) Anwenden der Suspensionstechnik
- e) Einsetzen von Spezialtiefbaugeräten
- f) Durchführen und Dokumentieren von einschlägigen Eigenüberwachungen

oder

#### 2.10 Spezialqualifikation Geothermie

- a) Lesen und Unterscheiden von Bauzeichnungen im Brunnenbau, insbesondere Ausführungs- und Detailzeichnungen, Anfertigen von Skizzen
- b) Bewerten der geologischen und hydrologischen Standortbedingungen
- c) Einsetzen von Bohrgeräten
- d) Auswählen und Anwenden von Bohrtechniken
- e) Einbauen von Erdwärmesonden
- f) Einbauen von sonstigen Erdwärmegewinnungssystemen
- g) Durchführen von horizontalen Anschlussarbeiten
- h) Durchführen und Dokumentieren von einschlägigen Eigenüberwachungen

oder

#### 2.11 Spezialqualifikation Asphaltstraßenbau

- a) Lesen und Unterscheiden von Bauzeichnungen im Straßenbaubau, insbesondere

Ausführungs- und Detailzeichnungen,  
Anfertigen von Skizzen

- b) Einsetzen von Baumaschinen im Asphaltstraßenbau
- c) Durchführen von Bodenverbesserungs- und Bodenverfestigungsmaßnahmen für den Untergrund und den Unterbau
- d) Verarbeiten von Baustoffen und Baustoffgemischen mittels verschiedener Einbauverfahren
- e) Durchführen und Dokumentieren von einschlägigen Eigenüberwachungen
- f) Anpassen bestehender Bauwerke der Straßenentwässerung
- g) Erhalten und Sanieren von Verkehrsflächenbefestigungen im Asphaltbau
- h) Durchführen von ergänzenden Arbeiten

(2) Im Bereich Grundlagen Hochbau oder Grundlagen Tiefbau ist eine Situationsaufgabe schriftlich zu bearbeiten.

In einem Bereich der Spezialqualifikationen ist eine Situationsaufgabe schriftlich zu bearbeiten.

Die Bearbeitungsdauer der zwei Situationsaufgaben soll zusammen fünf Stunden nicht überschreiten, jedoch die Bearbeitungsdauer der einzelnen Situationsaufgabe 2 Stunden nicht unterschreiten.

Ausgehend vom Lösungsvorschlag der Situationsaufgaben ist mit dem Prüfungsteilnehmer ein Fachgespräch von max. 15 Minuten durchzuführen.

Aus den Prüfungsleistungen der zwei Situationsaufgaben und der Prüfungsleistung des Fachgespräches ist eine Gesamtnote der einzelnen Prüfungsleistungen zu bilden. Dabei ist das Fachgespräch mit mindestens 20 % zu werten.

## **§ 6 Prüfungsteil „Mitarbeiterführung und Personalmanagement“**

(1) Im Prüfungsteil „Mitarbeiterführung und Personalmanagement“ sind folgende Qualifikationen nachzuweisen:

- a) Ermitteln des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs der Baustelle
- b) Mitwirken beim Vorbereiten von Personalauswahlgesprächen
- c) Mitwirken beim Auswählen von Mitarbeitern, einschließlich Auszubildenden
- d) Beurteilen von Mitarbeitern, einschließlich Auszubildenden
- e) Führen von Arbeitsgruppen, Anwenden von Führungsmethoden und -techniken
- f) Lösen von Konflikten innerhalb von Arbeitsgruppen, Berücksichtigen kultureller Besonderheiten und Verhaltensregeln
- g) Planen, Organisieren und Durchführen von Einarbeitung, Ausbildung und Praktika
- h) Anwenden des Tarifrechts und des Betriebsverfassungsgesetzes
- i) Anwenden von Arbeits- und Gesundheitschutzbestimmungen, des Arbeitszeitgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes
- j) Anwenden von Rechtsbestimmungen beim Personaleinsatz von Fremdfirmen, insbesondere des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

(2) Zum Nachweis der Qualifikationen sind zwei Situationsaufgaben schriftlich in insgesamt höchstens zwei Stunden zu bearbeiten.

Die Situationsaufgaben sind so zu gestalten, dass mindestens fünf der Qualifikationen thematisiert werden.

### **§ 7 Bewerten der Prüfungsteile, mündliche Ergänzungsprüfung Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem der drei Prüfungsteilen gemäß § 3 mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Wurde in einem der drei Prüfungsteile eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist für diesen Prüfungsteil eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

Es ist eine Gesamtnote zu bilden, die sich aus den Prüfungsleistungen der Prüfungsteile Baubetrieb zu Bautechnik zu Mitarbeiterführung und Personalmanagement im Verhältnis von 30 zu 50 zu 20 ergibt.

### **§ 8 Wiederholung der Prüfung**

Prüfungsteile, in denen nicht ausreichende Leistungen erbracht wurden, können innerhalb von zwei Jahren gerechnet vom Tag der nicht bestandenen Prüfung zweimal wiederholt werden.

### **§ 9 Anrechnung anderer Werkpolierprüfungen**

Ein Prüfungsteilnehmer, der bereits eine andere Werkpolierprüfung im Hochbau bestanden hat und eine Prüfung in einer weiteren Spezialqualifikation im Hochbau ablegen möchte, hat lediglich die Prüfung in der Situationsaufgabe in der zusätzlichen Spezialqualifikation mit anschließendem Fachgespräch im Prüfungsteil Bautechnik Hochbau abzulegen. Dies gilt entsprechend für den Tiefbau.

Ein Prüfungsteilnehmer, der bereits eine Werkpolierprüfung im Hochbau bestanden hat und eine Werkpolierprüfung im Tiefbau ablegen möchte, muss die Prüfung im gesamten Prüfungsteil Bautechnik Tiefbau ablegen. Entsprechendes gilt für einen Prüfungsteilnehmer, der bereits eine Werkpolierprüfung im Tiefbau bestanden hat.

### **§ 10 Zeugnis, Bescheinigung**

Über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis gemäß Anlage 1 auszustellen. Bei Nichtbestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung über die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile auszustellen. Darüber hinaus erhält er bei bestandener Prüfung eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Tarifvertragsparteien unterschriebene Urkunde gemäß Anlage 2.

## **Erläuterungen zu den Zeugnis- und Urkundenmustern für den Werkpolier**

### **Zeugnis**

Die Gesamtnote ergibt sich aus der Gesamtpunktzahl. Diese wird aus den gewichteten Einzelpunktzahlen ermittelt.

Der „Prüfungsausschuss“ sind alle Mitglieder des paritätisch besetzten Prüfungsausschusses, welche die Prüfung durchgeführt haben.

### **Urkunde**

Der Arbeitgeberverband (Stempel) ist der zuständige Arbeitgeberverband auf Landesebene (z.B. Unterschrift des für die Berufsbildung zuständigen Geschäftsführers).

Die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt-Bundesvorstand/Berufsbildung (Stempel) ist die zuständige arbeitnehmerseitige Vertretung.

### **Bescheinigung**

Bei Nichtbestehen der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.